



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 9 - FLÜCHTLINGSANGELEGENHEITEN, LANDESWEITE STEUERUNG,
AUFNAHME, UNTERBRINGUNG, VERTEILUNG

Kurzfassung der Hausordnung

des Ankunftszentrums Heidelberg „Patrick-Henry-Village“, Grasweg, 69124 Heidelberg (Stand 01.01.2020)

1. Grundsätze für das Zusammenleben:

Das Zusammenleben in der Einrichtung erfordert Rücksichtnahme und Toleranz. In der Einrichtung wird Wert auf ein friedliches Zusammenleben sowie ein respektvolles und gewaltfreies Miteinander gelegt.



Respekt und Gewaltfreiheit!

2. Hausrecht:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist Inhaber des Hausrechts. Das Hausrecht wird durch die Standortleitung bzw. der Standortverwaltung des Regierungspräsidiums Karlsruhe ausgeübt. Die Anordnungen der Standortleitung, bzw. der Standortverwaltung und dessen Beauftragte (z.B. Sicherheitsdienst, Alltagsbetreuung) müssen befolgt werden.

3. Zutrittsregelung:

- Jede Bewohnerin und jeder Bewohner muss beim Betreten und Verlassen des Geländes an der Pforte unaufgefordert ein gültiges Zutrittsdokument vorlegen.
- Zutritt zum Einrichtungsgelände haben neben den Bewohnerinnen und Bewohnern vor allem die Polizei und Feuerwehr sowie der Not- und Rettungsdienst im Einsatz, die auf dem Einrichtungsgelände Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher mit berechtigtem Interesse, deren Besuch nach vor-

Dienstgebäude Felsstraße 2-4 · 76185 Karlsruhe · Telefon 0721 824829 333 · Fax 0721 93340260

abteilung9@rpk.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

ÖPNV Haltestelle Kühler Krug Linie 5, KVV, Haltestelle Entenfang Linie 6, S2, S5, KVV

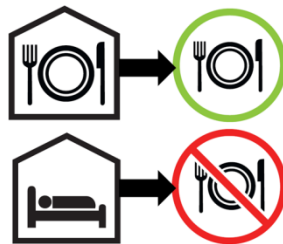
heriger Anmeldung von der Standortleitung genehmigt wurde (siehe auch „Pfortenanweisung“).



An der Pforte Zutrittsdokument vorlegen!

4. Ausgabe der Mahlzeiten:

Die Ausgabe der Mahlzeiten erfolgt zu festgelegten Zeiten in der Bewohnerkantine. Die Mahlzeiten können auch in den Zimmern eingenommen werden.



5. Sauberkeit, Hygiene und Gesundheit:

- Die Gebäude und das Gelände der Einrichtung sind sauber zu halten. Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen ihr Zimmer einschließlich der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen und die Einrichtungsgegenstände selbst reinigen und in einem hygienischen Zustand halten.
- Die Betten müssen mit Bettwäsche bezogen werden. Das Waschen und das Trocknen gewaschener Kleidung sind in den Zimmern untersagt. Die Zimmer sind regelmäßig zu lüften und ausreichend zu beheizen. Beim Verlassen der Zimmer ist das Licht auszuschalten, die Heizung abzdrehen und die Fenster sind zu schließen.
- In den Gebäuden und auf dem Gelände befinden sich Müllbehälter, in denen anfallender Müll und Speisereste zu entsorgen sind.



6. Unterbringung und Brandschutz:

- Die durch die Alltagsbetreuung bereitgestellten Zimmer und Schlafplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis gewechselt werden.
- Die Menge des mitgeführten Gepäcks darf zwei tragbare Gepäckstücke pro Person nicht überschreiten.

- Flure, Treppenhäuser, Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht mit Gegenständen zugestellt werden. Brand- bzw. Rauchschutztüren dürfen auf keinen Fall durch Keile, Steine, Feuerlöscher, Stühle oder Ähnliches blockiert oder festgebunden werden.



Ohne Erlaubnis dürfen Zimmer nicht gewechselt werden!



Erlaubt sind maximal 2 Gepäckstücke pro Person!

7. Sonstige Regelungen:

- Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Sie haften für ihre Kinder.
- Lärm und störende Geräusche jeglicher Art in den Gebäuden und auf dem Gelände sind zu vermeiden, insbesondere sind Ruhestörungen während der allgemeinen Nachtruhe von 22 Uhr bis 6 Uhr zu unterlassen.
- Aufnahmen von Gebäuden, sicherheitsrelevanten Bereichen und einrichtung-internen Informationen sind verboten. Das Fotografieren und Filmen sowie Tonaufnahmen und (Video-)Telefonie auf dem Einrichtungsgelände sind nur außerhalb von Gebäuden und für private Zwecke in sozialüblichem Maße sowie mit Einwilligung der betroffenen Personen erlaubt.



8. Verbote und verbotene Gegenstände:

- Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände sowie Alkohol und Betäubungsmittel sind verboten.
- Leicht verderbliche und gewisse weitere Lebensmittel dürfen nicht mitgebracht und auf den Zimmern gelagert werden.
- Das Kochen in den Zimmern ist untersagt. Kochutensilien, Kochplatten und andere Kochgeräte, die zur Zubereitung von Speisen genutzt werden können, sind verboten.
- Elektrische Geräte dürfen grundsätzlich nicht betrieben werden.

- Rauchen, Feuer und offenes Licht (z.B. brennende Kerzen) sind in sämtlichen Gebäuden, insbesondere in den Zimmern, verboten. Das Anlegen offener Feuerstellen und das Grillen sind auf dem Einrichtungsgelände untersagt.
- Das Mitbringen von Möbelstücken und textilen Gebrauchsgegenständen wie Teppiche, Gardinen und Vorhänge sowie Kleidung zum Zwecke des Handels ist nicht gestattet.
- Der Besitz von gesundheitsschädlichen Stoffen, die mit entsprechender Gefahrenbezeichnung gekennzeichnet sind, ist generell untersagt.
- In der Einrichtung verbotene Gegenstände (siehe auch Liste „Verbotene Gegenstände“) werden eingezogen.

Erlaubt:



Nicht erlaubt:



Leicht verderbliche und gewisse weitere Lebensmittel dürfen nicht mitgebracht werden!



Explosiv

Giftig

Ätzend

Der Besitz von gesundheitsschädlichen Stoffen ist untersagt!

9. Kontrollbefugnisse und Kontrollen:

- Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie sonstige Personen beim Betreten der Einrichtung und auf dem Gelände insbesondere auf das Mitführen von in der Einrichtung verbotenen Gegenständen wie Waffen, sonstige gefährliche Gegenstände, Alkohol und Betäubungsmittel zu kontrollieren (z.B. Taschenkontrollen).
- Die Standortleitung und deren Beauftragte dürfen die Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner nach Aufforderung oder zu vorher angekündigten Terminen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung (insbesondere Belegungs-, Zimmer- und Hygienekontrollen usw.) betreten.
- Auch im Fall der Abwesenheit der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner dürfen die Zimmer geöffnet und betreten werden um eine der Sicherheit und Ordnung drohende, unmittelbare Gefahr abzuwenden (insbesondere um bauliche, technische oder hygienische Mängel zu beheben und um unbefugte Personen aus der Einrichtung zu verweisen).

10. Verstöße gegen die Hausordnung und sonstige Vorschriften:

Verstöße gegen die Hausordnung und sonstige Vorschriften (z.B. Rechtsvorschriften) werden verfolgt.

Hinweis:

Auf die ausführliche Fassung der Hausordnung mit der Anlage „Verbotene Gegenstände“ wird verwiesen. Diese wird den Bewohnerinnen und Bewohnern bei Ankunft in der Einrichtung ausgehändigt und kann darüber hinaus am Infopoint eingesehen werden.



Die komplette Hausordnung kann am Infopoint eingesehen werden!

Regierungspräsidium Karlsruhe, den 06.11.2019

Die Standortleitung